

SATZUNGEN DES UNTERSTÜTZUNGSFONDS

§ 1 Name, Sitz, Wirkungsbereich

1. Der auf Beschluß der Hauptversammlung des WFV vom 25. Februar 1963 geschaffene Unterstützungsfonds führt den Namen

Unterstützungsfonds des WFV

im Folgenden kurz Fonds genannt. Er hat seinen Sitz in der Geschäftsstelle des WFV. Der Wirkungsbereich erstreckt sich auf die aktiven Spieler der dem WFV angehörigen Vereine und nur auf jene Mannschaften, die an den Meisterschaften des WFV teilnehmen sowie auf die aktiven Schiedsrichter des WFV.

2. Der Fonds ist keine Rechtspersönlichkeit, er kann keine Rechte erwerben oder Verbindlichkeiten eingehen, er kann nicht klagen und geklagt werden und ersetzt auch keine Versicherung.

§ 2 Leistungen und Leistungsbeschränkungen

1. Das Kuratorium des Fonds ist ermächtigt, jenen aktiven Spielern und Schiedsrichtern gemäß § 1/1, die in Ausübung ihrer Sporttätigkeit im Rahmen des WFV Schaden erleiden, von Fall zu Fall Unterstützungen bis zu einem Höchstbetrag von € 363,36 zu gewähren.
2. Innerhalb eines Kalenderjahres kann in der Regel an ein und denselben Antragsteller vom Fonds für den Anlaßfall nur einmal eine Unterstützung gewährt werden. Nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen und nach genauester Prüfung der Umstände kann eine Ausnahme von dieser Bestimmung gemacht werden.
3. Unterstützungsansuchen müssen abgelehnt werden, wenn
 - 3.1. die Personen, die das Ansuchen stellen, das Ansehen des WFV schädigten,
 - 3.2. der Unfall oder die Krankheit durch vorsätzliche oder schuldhafte Beteiligung an einem Raufhandel entstanden ist. Dies gilt für die Dauer eines jeweiligen Falles.
4. Der Fonds gewährt:
 - 4.1. wenn ein bei einer sportlichen Betätigung erlittener Unfall tödlich endet, ein Sterbegeld in der Höhe bis zu
 - 4.2. € 726,73 an die Erben; dieses Sterbegeld gelangt nicht zur Auszahlung, wenn der WFV in irgendeiner Form die Kosten des Begräbnisses des Verunglückten übernimmt oder hierzu einen Beitrag leistet;
 - 4.3. im Falle einer bleibenden Invalidität eines Spielers, eine einmalige Unterstützung bis zu € 1.453,46.
5. Den Anspruchsberechtigten stehen Rechtsansprüche auf Unterstützungen, gleich welcher Art immer, nicht zu. Ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Fonds ist unzulässig.

§ 3 Aufbringung der Mittel

Die Mittel werden vom WFV, in der Höhe der Bewilligung durch die Fondsmitglieder, zur Verfügung gestellt.

§ 4 Verwaltung der Fondsmittel

1. Die Verwaltung der Mittel des Fonds und die Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben obliegen dem Wiener Fußball-Verband.
 - 1.1. Die Mitglieder des Fonds setzen sich wie folgt zusammen:
 - 1.2. aus dem von der konstituierenden Vorstandssitzung gewählten Vorsitzenden;
 - 1.3. einem Kassier (Finanzreferent oder Finanzreferent-Stellvertreter des WFV);
 - 1.4. einem Vertreter der Vereine des WFV.
2. Die Mitglieder des Fonds werden jeweils vom Vorstand des WFV in der konstituierenden Sitzung eingesetzt. Die Vertreter der Vereine gemäß § 4.1.3 werden jedoch von der Klassen- und Gruppen-

obmännerkonferenz bestimmt. Die Mitglieder des Fonds üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben die Anordnungen des WFV zu beachten und sind zu gewissenhafter und unparteiischer Ausübung des Amtes verpflichtet. Es ist ihnen untersagt, über ein schwebendes Verfahren Auskünfte, gleich welcher Art zu geben. Werden Tatsachen bekannt, daß ein Mitglied des Fonds seine Pflichten so verletzt, daß eine weitere Betätigung in diesem untragbar erscheint, kann es über Antrag des Vorsitzenden vom Vorstand des WFV seiner Funktion enthoben werden.

§ 5 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Fonds

1. Die Sitzungen des Fonds werden vom Vorsitzenden, im Falle einer längeren Verhinderung vom Kassier nach Maßgabe der vorliegenden Anträge einberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Eine Sitzung des Fonds ist auch dann einzuberufen, wenn dies vom Vorstand des WFV verlangt wird.
Die Sitzungen des Fonds werden vom Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist, vom Kassier geleitet. Der Vorsitzende hat dem Vorstand bzw. dem Präsidium über die Tätigkeit zu berichten. Der Fonds hat eingebrachte Ansuchen, denen die notwendigen Unterlagen wie Unfallbericht (Laufzettel), Krankenbestätigungen etc. Beizulegen sind, genauestens zu prüfen und sämtliche Angaben zu kontrollieren.
Die Beschlußfassung über die Gewährung einer Unterstützung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern notwendig. Es besteht Stimmpflicht. Die Mitglieder des Fonds haben nach Beschlußfassung den Antragsbogen zu unterschreiben.
2. Der Fonds haftet nicht für einen eventuell entstehenden Schaden, der durch die Vernachlässigung der Pflichten eines Mitgliedes in irgendeiner Form entstehen kann.

§ 6 Aufsicht

1. Die Überwachung des Fonds obliegt dem Vorstand des WFV. Mit der Entlastung des Vorstandes in der Hauptversammlung sind die Mitglieder des Unterstützungsfonds automatisch ebenfalls entlastet.
2. Der Vorstand des WFV vertritt den Fonds nach außen. Der Vorstand kann den Vorsitzenden des Fonds zur Vertretung nach außen beauftragen.

§ 7 Beschlüsse

Die Beschlüsse des Fonds können nicht angefochten werden.

§ 8 Auflösung des Fonds

Die Auflösung des Fonds kann nur durch einen mit 4/5 Mehrheit gefaßten Beschluß der Hauptversammlung des WFV erfolgen.

§ 9 Änderungen

Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden Satzungen können nur mit zwei Drittel Stimmenmehrheit durch den Vorstand des WFV beschlossen werden. Für sämtliche in vorliegenden Satzungen nicht geregelten Fragen ist der Vorstand des WFV zuständig.